

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	12.03.2015

**Beantwortung zur Einwohnerfrage am
21.06.2012, TOP 1.2: „Wer ist für das Gebäude, dessen Fassade und deren
Unterhaltung und Erhalt zuständig und verantwortlich und wie erfolgt diese?“
Einwohnerfrage: Ist die Abrissplanung der Halle 76 und 77 gesetzeskonform mit
dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-
Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)?**

a) Wo liegt das Gutachten zur Einsicht und Erhalt (Kopie gemäß Informationsfreiheitsgesetz) für die Öffentlichkeit vor, wer hat diese beauftragt und wer hat über den Abriss entschieden, der laut dem Zeitungsbericht „...binnen drei Monaten erfolgen...“ soll?

Antwort der Verwaltung::

Die Gutachten zu den Hallen Kalk liegen bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln und wurde auch von der Gebäudewirtschaft in Auftrag gegeben. Ebenfalls die Schadenshistorie aus den Jahren 2011/12. Die Gebäudewirtschaft wurde gebeten zu prüfen, ob eine Einsicht unter Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes möglich ist.

Die Gutachten des beauftragten Ingenieurbüros sind nachvollziehbar und plausibel, darüber hinaus handelt es sich um ein national anerkanntes und fachlich kompetentes Büro im Bereich der Denkmalanalyse.

Der Abriss der Hallen 76 und 77 wurde von der Dezernentin für Kunst und Kultur, Frau Laugwitz-Aulbach am 25.02.2015 aufgrund des Gutachtens vom 10.02.2015 entschieden, da laut Gutachten „Gefahr im Verzug“ und „Gefahr für Leib und Leben“ besteht.

Die Verwaltung befindet sich in der internen Abstimmung über den weiteren Fortgang des Abrisses.

b) Vor bald 3 Jahren wurde die Frage zu d) zu Umfang der Schäden, Kosten der Sanierung und Instandhaltungsmaßnahmen nicht beantwortet, sondern nur darauf verwiesen, dass (Zitat) „die Gebäudewirtschaft die Ermittlung der Schäden in Auftrag gegeben hat. Ein Ergebnis steht noch aus.“ Warum hat dies fast 3 Jahre gedauert, welches sind die Gründe für diese Verzögerung und welches die Konsequenzen für den Substanzerhalt durch die in dieser Zeit unterlassenen Sanierungsmaßnahmen?

Antwort der Verwaltung::

Es gab verschiedene Gutachten. Das erste Gutachten aus dem Jahre 2010 ging noch nicht von Schäden in den später erkannten Dimensionen aus. Durch die Folgegutachten im Rahmen weiterer Untersuchungen ab dem Jahre 2011 sind die Schäden in ihrer Dimension dann neu bewertet worden. Seitdem wurden verschiedene Varianten zur Instandsetzung der Hallen geprüft und mussten letztlich verworfen werden. Selbstverständlich wurden alle Möglichkeiten einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung ausgeschöpft.

c) Das Denkmalschutzgesetz regelt im § 7 Erhaltung von Denkmälern im Absatz 1 im Satz 1 folgendes: „Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist.“ Welche Unzumutbarkeit lag vor, dass die Stadt Köln als Eigentümerin offensichtlich den Vorgaben zur Instandhaltung NICHT nachgekommen ist?

Antwort der Verwaltung::

Die Stadt Köln ist ihrem gesetzlichen Auftrag im Sinne des DSchG nachgekommen. Alle Möglichkeiten der Sanierung bis hin zur Niederlegung wurden geprüft und abgewogen. Die Verwaltung hat zusammen mit den beauftragten Planern nach wirtschaftlich vertretbaren Lösungen gesucht. Die Kosten für die Sanierung der Halle sind für eine nicht ausreichende Nutzungsqualität als Ausstellungshalle nicht vertretbar und finanzierbar. Daher lässt das Denkmalschutzgesetz gem § 7 Absatz 1 ausdrücklich die Abwägung wirtschaftlicher Zumutbarkeit zu

d) Wird die Auffassung geteilt, dass der Stadt Köln eine besondere Vorbildrolle beim Umgang mit ihren eigenen Denkmälern zukommt, weshalb ein Abriss der Vorbildfunktion in fataler Weise zuwiderläuft?

Antwort der Verwaltung::

Denkmäler genießen einen gesetzlichen Schutz unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Die Stadt Köln erfüllt die Anforderungen an den Umgang mit Denkmälern. Ein Nicht-Handeln und ein daraus folgender eventueller Einsturz mit Personenschäden hätte eine strafrechtliche Verfolgung zur Konsequenz.

e) Erwägt die Stadt Köln eine „Selbstanzeige“ zur Erhaltungsanordnung aufgrund der unterlassenen Instandhaltung nach den einschlägigen rechtlichen und technischen Normen und Richtlinien?

Antwort der Verwaltung::

Es wird ein förmlicher Abbruchantrag bei der zuständigen Bauaufsicht unter Beteiligung der unteren Behörde für Denkmalschutz gestellt. Der Abbruchantrag wird entsprechend begründet.